

Herrn
Dr. Günter Beckstein MdL
Ministerpräsident
Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß Ring 1
80539 München

6. Dezember 2007

Kostenregelungen zum Umweltschadensgesetz

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Beckstein,

am 14.11.2007 ist das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) in Kraft getreten.

Der Bayerische Industrie- und Handelskammertag, der Verband der Chemischen Industrie e. V., Landesverband Bayern, und der ZVEI Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V., Landesstelle Bayern, rufen die Bayerische Staatsregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der von der europa- und bundesrechtlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, dass die Kosten durchgeführter Sanierungsmaßnahmen nach dem Umweltschadensgesetz nicht vom Verantwortlichen zu tragen sind, wenn dieser nachweist, dass er weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat und die weiteren Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2004/35 EG vom 21.04.2004 (ABl. EG Nr. L 143 S. 56) erfüllt sind.

Begründung

Das USchadG vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) setzt die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 21.04.2004 (ABl. EG Nr. L 143 S. 56) in Bundesrecht um.

Es führt nicht nur zu einer weiteren Verkomplizierung des Umweltschadensrechts, sondern es verschärft die Haftung der Unternehmen für Umweltschäden erheblich. Denn grundsätzlich besteht die Verantwortung für Umweltschäden auch dann, wenn für eine Emission eine behördliche Genehmigung vorliegt (bestimmungsgemäßer Betrieb) oder der Unternehmer nachweist, dass die Kausalität einer Emission für einen Umweltschaden nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse nicht bekannt war (Entwicklungsrisiken).

Für die Ausführung des USchadG durch Landesbehörden erlassen die Länder die zur Umsetzung der EU-Umweltschadensrichtlinie notwendigen Kostenregelungen, Regelungen über Kostenbefreiungen und Kostenerstattungen einschließlich der Fristenregelungen. Die Länder können insbesondere vorsehen, dass der Verantwortliche unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 4 der EU-Richtlinie die Kosten der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen nicht zu tragen hat (Kostenbefreiungsregelung). Voraussetzungen sind der Nachweis durch den Verantwortlichen, dass er weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat und dass die (schadensverursachende) Emission oder das Ereignis aufgrund einer den nationalen oder EU-Vorschriften entsprechenden Zulassung (Genehmigung) ausdrücklich erlaubt sind und deren Bedingungen in vollem Umfang entsprechen bzw. eine Emission oder Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Schadensverursachung nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen werden kann.

In vielen anderen europäischen Ländern (z. B. Frankreich, Spanien, Portugal) wurde zum Schutz der inländischen Wirtschaft von der Kostenbefreiungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Auch Bayern könnte sich mit einer landesrechtlichen Regelung einen Standortvorteil innerhalb Deutschlands verschaffen und Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der bayerischen Wirtschaft vermeiden. Eine Deckungsvorsorge könnte möglicherweise über den Altlastensanierungsfonds erfolgen.

Wir bitten Sie, dieses Anliegen der bayerischen Wirtschaft aktiv im Rahmen Ihrer politischen Tätigkeit zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

BAYERISCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Hauptgeschäftsführer



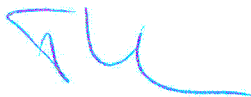
Dr. Reinhard Dörfler

VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e. V.,
LANDESVERBAND BAYERN
Hauptgeschäftsführer



Dr. Peter Umfug

ZVEI ZENTRALVERBAND ELEKTROTECHNIK- UND ELEKTRONIKINDUSTRIE e. V.,
LANDESSTELLE BAYERN
Geschäftsführer



Dr. Peter Thelen